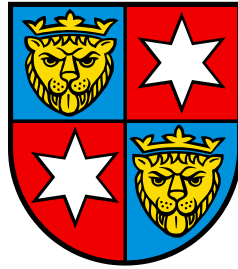


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



Reglement für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

2015

(Stand 27. April 2015)



Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeine Bestimmungen**
 - II Parkieren auf öffentlichem Grund**
 - III Parkierungskarten für Dauerparkieren**
 - IV Gebühren**
 - V Schlussbestimmungen**
- Anhang**



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach,

gestützt auf § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- a) das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund
- b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Allgemeines, Inhalt

² Als öffentlicher Grund gelten Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

§ 2

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Zweck

§ 3

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personenbezeichnungen

§ 4

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Übergeordnetes Recht



§ 5

Die Bezahlung einer Gebühr gibt keinen Anspruch auf einen festen Abstellplatz und begründet keine Haftpflicht seitens der Gemeinde. Sie berechtigt den Fahrzeugbenützer lediglich das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu parkieren.

Platzanspruch

§ 6

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird im Kapitel IV geregelt. Von der Gebührenpflicht sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Kontrollschilder über die Einwohnergemeinde selbst eingelöst sind (Gemeindefahrzeuge).

Gebühr für
Parkierungs-
bewilligungen

§ 7

Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen einer vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung (derzeit der Einwohnerkontrolle Spreitenbach) schriftlich zu melden.

Änderungen der
Voraussetzungen



II. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 8

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, pro Parkierungsanlage unterschiedliche Zeitfenster für das Abstellen von Fahrzeugen festzusetzen. Inhalt

² Das Dauerparkieren von schweren Motorfahrzeugen, Lastwagen, Gesellschaftswagen und dergleichen sowie deren Anhängern oder Aufliegern etc. ist nur in der Arbeitsplatzzone gestattet. Der Fahrzeugbenutzer kann verpflichtet werden, das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 9

¹ Im ganzen Gemeindegebiet kann bei den Parkfeldern das Signal „Parkieren mit Parkscheibenpflicht“ erstellt werden. Der Entscheid dazu obliegt dem Gemeinderat. Parkieren mit Parkscheibenpflicht

² In den bezeichneten Bereichen darf innerhalb der markierten Parkfelder so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

³ Die Signalisation erfolgt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

§ 10

Im ganzen Gemeindegebiet kann eine Parkierungsdauer von minimal 30 min und maximal 12 h mit Parkscheibe signalisiert werden. Der Entscheid dazu obliegt dem Gemeinderat. Parkdauer mit Parkscheibe

§ 11

¹ Für das ganze Gemeindegebiet erhalten Einwohner und andere Berechtigte (Gemeindepersonal und Lehrpersonen mit Arbeitsplatz Spreitenbach) auf Antrag hin gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (mit Parkkarte unbeschränkt). Dauerparkkarten

² Es bestehen für leichte Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zwei separate Dauerparkierungskarten (A für Einwohner / B für Gemeindeangestellte). Zudem können Tagesparkierungskarten C ausgegeben werden.

³ Weiter besteht gemäss § 8 Abs. 2 eine Dauerparkierungskarte D für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger, Auflieger und dergleichen, welche nur an Firmen mit Betriebsstätte in Spreitenbach abgegeben werden.



III. Parkierungskarten, Dauerparkieren

§ 12

¹ Dauerparkierungskarten (A und B) und Tagesparkierungskarten (C) werden ausschliesslich an Halter von leichten Motorfahrzeugen (Gesamtgewicht bis max. 3.5 t) abgegeben und zwar für das definierte Kontrollschild des entsprechenden Fahrzeugs.

Geltungsbereiche
der Dauer- und
Tagesparkierungs-
karten

² Dauerparkierungskarten D werden ausschliesslich an Halter von schweren Motorfahrzeugen abgegeben und zwar für das definierte Kontrollschild des entsprechenden Fahrzeugs, Anhängers oder Auflegers.

³ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das auf der Parkierungskarte bezeichnete Fahrzeug in der Gemeinde Spreitenbach an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten unbeschränkt abzustellen.

⁴ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten. Die Parkierungskarte enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.

⁵ Die Parkierungskarte dient zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

§ 13

Es wird unter folgenden Arten von Parkierungskarten unterschieden:

Arten und
Berechtigte von
Parkierungskarten

¹ Einwohner-Parkierungskarte A:

Die Einwohner-Parkierungskarte A berechtigt die in der Gemeinde Spreitenbach angemeldeten Einwohner zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den signalisierten Örtlichkeiten „mit Parkierungskarte A unbeschränkt“.

² Beschäftigten-Parkierungskarte B:

Die Beschäftigten-Parkierungskarte B berechtigt Gemeindeangestellte, sowie Lehrpersonen mit Arbeitsplatz in der Gemeinde Spreitenbach zum zeitlich unbeschränkten Parkieren zwischen 05.00 - 22.00 Uhr an den signalisierten Örtlichkeiten „mit Parkierungskarte B unbeschränkt“.

³ Tages-Parkierungskarte C:

Die Tages-Parkierungskarte C berechtigt zum unbeschränkten Parkieren an den signalisierten Örtlichkeiten „mit Parkierungskarte C unbeschränkt“ und zwar in der vom Gemeinderat verfügbaren und gemäss Signalisation zulässigen Parkierungsdauer. Sie ist für jedermann erhältlich.



- ⁴ Dauerparkierkarte für schwere Motorfahrzeuge D:
Diese Karte berechtigt den Halter von schweren Motorfahrzeugen sowie Anhängern, Auflegern und dergleichen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für das definierte Kontrollschild des entsprechenden Fahrzeugs an den signalisierten Örtlichkeiten „mit Parkierungskarte D unbeschränkt“.

§ 14

¹ Die Parkierungskarten werden auf Gesuch hin von einer vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung (derzeit der Einwohnerkontrolle) ausgestellt.

Ausstellen von
Parkierungskarten;
Zuteilung

² Die Anzahl Parkierungskarten können durch den Gemeinderat beschränkt werden. Dauerparkierungskarten werden grundsätzlich nach dem Eingang der Gesuchstellung behandelt.

³ Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

§ 15

¹ Die Parkierungskarten A, B und D werden für die Dauer eines Kalenderjahres oder eines Monats erteilt.

Gültigkeitsdauer

² Die Tages-Parkierungskarte C (für jedermann) wird für einzelne Tage oder als 10er Abo (10-Tagebewilligung) erteilt.



IV. Gebühren

Der Gebührenrahmen für das Dauerparkieren wird wie folgt festgelegt:

§ 16

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungskarten)

Gebührenhöhe
Parkierungskarten

Einwohner-Parkierungskarte A

- pro Jahr	CHF 600.00 - 1'000.00
- pro Monat	CHF 60.00 - 100.00

Beschäftigten-Parkierungskarte B

- pro Jahr	CHF 600.00 - 1'000.00
- pro Monat	CHF 60.00 - 100.00

Tages-Parkierungskarte C

- 10er Abo (10-Tagebewilligungen)	CHF 60.00 - 120.00
- pro Tag	CHF 8.00 - 15.00

Parkierungskarte D (schwere Motorfahrzeuge/Anhänger in Arbeitsplatzzone):

- pro Jahr	CHF 1'000.00 - 1'800.00
- pro Monat	CHF 100.00 - 180.00



§ 17

Die Gebühren werden im Voraus erhoben.

Erhebung der
Gebühren

§ 18

Die Festlegung der Gebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang diesem Parkierungsreglement beigefügt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Gebührenrahmen gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise periodisch anzupassen.

Festlegung der
Gebühren

§ 19

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren für Jahresparkierkarten möglich:

- bei Wegzug,
- wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird
- wer sich über das Vorhandensein eines privaten Abstellplatzes ausgewiesen hat

Rückerstattung

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Angebrochene Monate werden nicht rückerstattet. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr fest.



V. Schlussbestimmungen

§ 20

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz bzw. Gemeindegesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die separate Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten. Strafbestimmungen

§ 21

¹ Dieses Reglement wird, nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, mittels Entscheid des Gemeinderates in Kraft gesetzt. Inkrafttreten

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglement wird das Reglement über das nächtliche Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf eine zeitlich befristete Übergangsregelung zu erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
V. Schmid

Der Gemeindeschreiber:
J. Müller

Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015 genehmigt worden.



Anhang

Die Gebühren für das Dauerparkieren werden durch den Gemeinderat wie folgt festgelegt:

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungskarten)

Gebührenhöhe
Parkkarten

Einwohner-Parkierungskarte A

- pro Jahr	CHF 800.00
- pro Monat	CHF 80.00

Beschäftigten-Parkierungskarte B (tagsüber, 05.00 - 22.00 Uhr):

- pro Jahr	CHF 600.00
- pro Monat	CHF 60.00

Tages-Parkierungskarte C

- 10er Abo (10 Tagesbewilligungen)	CHF 60.00
- pro Tag	CHF 8.00

Parkierungskarte D (schwere Motorfahrzeuge in Arbeitsplatzzone):

- pro Jahr	CHF 1'000.00
- pro Monat	CHF 100.00

Bearbeitungsgebühr für Rückerstattungen

- pro Rückerstattung	CHF 25.00
----------------------	-----------